

„Heimtückisch begangener Mord“

BGH, Urteil vom 12.02.2009 – 4 StR 529/08 (LG Saarbrücken)

in: NSTZ 2009, 264.

I. Sachverhalt

Der Angeklagte hatte mit dem Tatopfer Andrea S. seit 1987 eine Beziehung, welche von Beginn an von Konflikten geprägt war und in deren Verlauf es mehrfach zu Trennungen und anschließenden Versöhnungen kam. Im April 2004 heirateten die beiden, die Ehe wurde jedoch im April 2007 wieder geschieden.

Am Tattag (03.10.2007) kam es zwischen dem Angeklagten und Andrea S. immer wieder zu verbalen Auseinandersetzungen sowohl im persönlichen Kontakt als auch telefonisch, in denen er ihr vorwarf, fremdgegangen zu sein. Gegen 20.15 Uhr rief der Angeklagte Andrea S. erneut an und erklärte, sie und ihre Freundin könnten sich „auf ein Schlachtfest vorbereiten“ und „sich gegenseitig zugucken“. Andrea S. befand sich zu diesem Zeitpunkt nicht in ihrer Wohnung. Sie konnte mit der Aussage des Angeklagten nichts anfangen. Außerdem war dieser zuvor bereits mehrfach verbal ausfällig geworden.

Gegen 21 Uhr kehrte Andrea S. zusammen mit der Zeugin K in ihre Wohnung zurück. Die beiden besuchten ein Internetportal namens „Gesichterparty“. Der Angeklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Wohnung. Er hatte sich Zutritt zu dieser verschafft und sich hinter einer Couch versteckt. Er war mittelgradig alkoholisiert, jedoch an Alkohol gewöhnt.

Nach einiger Zeit kam er schließlich aus seinem Versteck hervor, ging zur Tür des Arbeitszimmers und äußerte in bösem Ton: „Ach, Gesichterparty ist dir wichtiger!“. Nun ging der Angeklagte, den Andrea S. und die Zeugin K erst zu diesem Zeitpunkt bemerkt hatten, durch den Raum um den Schreibtisch herum auf Andrea S. zu. Dabei kam es zu einem kurzen Wortwechsel. Der Angeklagte drückte Andrea S. mit der linken Hand in die Ecke des Raumes und stach schließlich mit einem Klappmesser mit einer Klingenlänge von ca. 7,5 cm mehrfach auf sie ein, insbesondere in Brust- und Halsbereich. Dabei äußerte er: „Das hast du nun davon!“

Im Anschluss stach er sich selbst zwei Mal in die Brust, um sich umzubringen. Er überlebte jedoch, Andrea S. starb hingegen an den massiven Stichverletzungen.

II. Urteil des LG Saarbrücken

Das LG Saarbrücken verurteilte den Angeklagten wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und ordnete seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an.

Gegen das Urteil legte die StA Revision ein und rügte die Verneinung des Mordmerkmals der Heimtücke.

III. Urteil des BGH

1. Das LG hat in seinem Urteil festgestellt, dass Andrea S. bei Beginn des Angriffs durch den Angeklagten arg- und wehrlos war. Diese Auffassung teilt auch der BGH. Er ist der Auffassung, dass sich Andrea S. im Zeitpunkt des Angriffs trotz der telefonischen Äußerung des Angeklagten, sie und ihre Freundin „könnten sich auf ein Schlachtfest vorbereiten“, keines Angriffs auf ihr Leben versah. Insbesondere hatte der Angeklagte auch keinen Schlüssel mehr zu der Wohnung des Opfers und darüber hinaus hatte er auch nicht angekündigt, dass er sich Zutritt zu dieser verschaffen werde. Deshalb sei Andrea S. im Zeitpunkt des Angriffs vollkommen ahnungslos gewesen.

2. Allerdings hat das LG das erforderliche Ausnutzungsbewusstsein des Angeklagten hinsichtlich der Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers verneint. Wenn der Täter dem Opfer seine Tat zuvor ankündige, wolle er eine etwaige Arg- und Wehrlosigkeit nicht bewusst zur Tatbegehung ausnutzen. Dabei stellte das LG auf einen Fall ab, bei dem der Täter zunächst bei seinem Opfer anrief und diesem mitteilte: „Ich komme jetzt zu dir ins Restaurant und mache dich platt!“ Im

unmittelbaren Anschluss daran ging der Täter in das Restaurant und trat dem Opfer in feindlicher Willensrichtung gegenüber.

Den vorliegenden Fall sah der BGH jedoch anders gelagert.

Allgemein formuliert genüge für das bewusste Ausnutzen von Arg- und Wehrlosigkeit, dass der Täter diese in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfasst, dass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen.

Der Angeklagte war heimlich in die Wohnung seines Opfers eingedrungen und hatte sich dort hinter einer Couch versteckt und auf Andrea S. gewartet. Dadurch habe er das Opfer überraschen wollen, weil er davon ausgehen konnte, dass Andrea S. nicht damit rechnete, ihn in der Wohnung anzutreffen, da er ja gar keinen Schlüssel mehr für diese hatte. Ebenso für das Bewusstsein des Angeklagten hinsichtlich der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers spreche die Tatsache, dass er erst einige Zeit nach dem Eintreffen desselben in der Wohnung in das Arbeitszimmer ging und dann sofort seinen Angriff begann.

Aufgrund dessen sei die Verneinung des Mordmerkmals der Heimtücke rechtsfehlerhaft gewesen, was zur Aufhebung des Urteils hinsichtlich dieses Mordmerkmals führte.

IV. Problemstandort

Der Problemstandort dieses Falles befindet sich im Rahmen des objektiven Tatbestandes bei der Auslegung des tatbezogenen Mordmerkmals der Heimtücke.

V. Weiterführende Hinweise

- BGH NStZ 2007, 268
- Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil/1, Rn. 105 ff.
- Fischer, § 211 Rn. 34 ff.